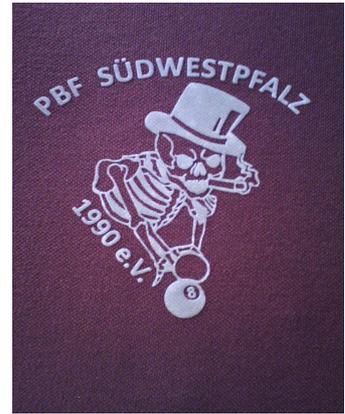


Satzung



Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.01.2010

1. Der Verein führt den Namen **PoolBillardFreundeMühlbach** ab dem 23.01.2010 erfolgt eine Änderung in **Pool Billard Freunde Südwestpfalz 1990 e.V.**
mit Sitz in: **Höhfröschchen.**
und dem Kurzzeichen: **P.B.F. Mühlbach** ab 23.01.2010 **P.B.F. Südwestpfalz**
Der Verein ist Mitglied im **Pool Billard Verband Rheinland-Pfalz** und im **Landessportbund Pfalz.**
Der Verein ist im Vereinsregister unter der Nummer **VR 21144** eingetragen.

Zweck

2. Der Verein verfolgt nur gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der AO 77“. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenen wirtschaftliche Ziele.
 - 2.1 Der Verein hat den Zweck das Billardspiel in all seinen Arten zu pflegen und durch Turniere zu fördern.

Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitglieder des Vereins bestehen aus:
 - ordentlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
 - Jugendlichen
 - Mitgliedern auf Probe
 - passive Mitglieder
- 3.2 Ordentliches Mitglied kann jede Person mit gutem Leumund werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 3.3 Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet bei seiner nächsten Sitzung über die Aufnahme.

Der Antragsteller erhält für ein Jahr die Mitgliedschaft auf Probe und somit alle Vergünstigungen des Vereins, sobald der Beitrag für das Eintrittsquartal beglichen ist.

Die endgültige Aufnahme erfolgt nach Ablauf der Probezeit durch einfachen Mehrheitsbeschluss im ausführenden Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages wird dies dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen ein schriftlicher Einspruch möglich, über den Einspruch entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung. Vom Zeitpunkt der Ablehnung durch den Vorstand bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung wird der Antragsteller passives Mitglied.

- 3.4 Die Mitgliedschaft auf Probe kann mit einfacher Mehrheit vom ausführenden Vorstand jederzeit - ohne Nennung von Gründen - gekündigt werden.
- 3.5 Der ausführende Vorstand entscheidet in welcher Mannschaft das neue Mitglied spielt. Die jeweilige Mannschaft hat darauf keinen Einfluss.
- 3.6 Ehrenmitglieder können durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden.
- 3.7 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- 3.8 Der freiwillige Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Das Austreten aus dem Verein ist nur zum Ende eines Quartals möglich.
- 3.9 Ein Mitglied, welches sich in einer ehrenrührigen Handlung oder eines sonstigen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins schuldig gemacht hat, kann mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet nur der ausführende Vorstand.
- 3.10 Ein Mitglied, das einen Schaden (finanziell und ideell) gegenüber dem Verein verursacht, kann vom ausführenden Vorstand zur sofortigen Wiedergutmachung verpflichtet werden. Unabhängig davon kann das Mitglied vom Verein ausgeschlossen werden. Siehe Pkt. 3.9.
- 3.11 Mitglieder, die mit dem Beitrag mehr als 6 Monate im Rückstand sind und trotz schriftlicher und/oder mündlicher Mahnung nicht bezahlen, können vom ausführenden Vorstand ausgeschlossen werden.
- 3.12 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

Mittel des Vereins

- 4. Die Mittel des Vereins ergeben sich im wesentlichen aus den Einnahmen von Mitgliedsbeiträgen sowie Zuwendungen und Spenden aus privater und öffentlicher Hand. Weiterhin aus Einnahmen die durch Ausrichtung von Turnieren , bzw. aus Einnahmen vom ordentlichen Spielbetrieb herrühren.
- 4.1 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4.2 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

- 4.3 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem Kindergarten zu, der sich in der Ortschaft/Stadtviertel befindet an dem der Sitz des letzten Vereinsheim gewesen ist bzw. an dem sich der letzte Spielort befunden hat.

Beitrag

5. Jedes Mitglied hat einen Monatsbeitrag zu zahlen.

Die Höhe des Monatsbeitrags für ordentliche Mitglieder, die Höhe des Beitrages für passive Mitglieder und die Höhe für Beiträge sonstiger Mitglieder kann von der Mitgliedsversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge sind für alle Vereinsmitglieder verbindlich.

Verwaltung des Vereins

6. Der Verein wird verwaltet durch :

- Mitgliederversammlung
- geschäftsführender Vorstand
- ausführender Vorstand

Vorstand

7. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des BGB ist:

1. Vorstand
2. Vorstand

Sie sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

- 7.1 Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Geschäfte und entscheidet über die laufenden Ausgaben. Dies gilt sofern in der Satzung nichts anderes festgelegt ist.

Erweiterter Vorstand

8. Der ausführende Vorstand besteht aus:

- 1. und 2. Vorstand
- Kassenwart, Sportwart, Kassenprüfer 1 & 2

- 8.1. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Sollte danach noch keine Entscheidung gefällt werden können, so wird die Entscheidung vertagt, neu diskutiert und in der nächsten Sitzung des ausführenden Vorstandes erneut darüber abgestimmt. Herrscht danach immer noch Stimmgleichheit, wird zur Entscheidung die nächste Sitzung der Generalversammlung abgewartet, und die anstehende Sache dort zur Abstimmung gebracht.

Mitgliederversammlung

- 9.0 Die Mitgliederversammlungen werden vom geschäftsführenden Vorstand eine Woche vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung muss in schriftlicher Form und durch Aushang am Infobrett im Vereinslokal erfolgen. Eine öffentliche Benachrichtigung findet nicht statt.
- 9.1 Es findet jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 9.2 Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit unter Einhaltung von Form und Frist (siehe Punkt 9.0) eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 9.3 Die Mitglieder haben die Möglichkeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen , auch ohne Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes. Dazu müssen **nachweislich** mehr als ein Drittel der Vereinsmitglieder dies wünschen.
- 9.3.1 Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch die Mitglieder ist die Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen notwendig. Gleichzeitig mit der Einladung müssen die Tagesordnungspunkte genannt werden.
- 9.3.2 Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch die Mitglieder ist eine schriftliche Einladung aller Mitglieder und des Vorstandes notwendig.
- 9.4 Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahresberichte der Vorstandschaft und Kassenprüfer entgegen und erteilt Entlastung.
- 9.5 Die Kassenprüfer werden bei jeder Mitgliederversammlung vor Prüfung der Kasse für das nächste Jahr gewählt.
- 9.6 Die Mitgliederversammlung wählt den 1. und 2. Vorstand. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre.
- 9.7 Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt; ihre Amtszeit dauert zwei Jahre.
- 9.8 Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder . Die Abstimmung wird öffentlich durchgeführt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 9.9 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens eine Person mehr als die Hälfte der aktiven Vereinsmitglieder anwesend sind.
- 9.10 Über die Beschlussfassung einer Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom ausführenden Vorstand zu unterzeichnen ist.

Satzungsänderung

10. Eine Satzungsänderung kann von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn Sie vom Vorstand und mindestens zwei Drittel der anwesenden Vereinsmitglieder **nachweislich** gewünscht werden.

Eine Satzungsänderung gilt als angenommen, wenn sich die anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit dazu bereit erklären.

Auflösung des Vereins

11. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung durch Antrag entschieden werden.

Über die Aufhebung des Vereins entscheiden drei Viertel der anwesenden Mitglieder

Gültigkeit

12. Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 23.01.2010 geändert. Sie wurde entsprechend den Beschlüssen geändert und tritt in Kraft wenn sie von jedem anwesenden Vereinsmitglied unterzeichnet worden ist.

Höhfröschchen, den 23. Januar. 2010